

Zeitschrift:	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber:	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band:	22 (1920)
Artikel:	Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]
Autor:	Girtanner-Salchli, H.
Kapitel:	II.A.7: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Bestrebungen betreffend die Zentralisation des Münzwesens
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-172982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anteil der konkordierenden Kantone an der helvetischen Scheidemünze sollte nach Massgabe der eidgenössischen Geldscala von 1803 im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ Batzen und abwärts und $\frac{1}{3}$ Fünfbatzenstücken, innert den nächsten zwei Jahren aus dem Umlauf zurückgezogen und eingeschmolzen werden. Die konkordierenden Stände wurden verpflichtet, von den eigenen Scheidemünzen innert fünf Jahren eine Summe von Frs. 568,700.— ($\frac{3}{4}$ Batzen und abwärts und $\frac{1}{4}$ Silbermünzen vom Franken abwärts) aus dem Verkehr zurückzuziehen und einzuschmelzen. Die Menge der Münzen, die im Umlauf bleiben durften, wurde auf Frs. 3,816,000.— festgesetzt. Die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände wurden ausser Kurs gesetzt und diejenigen fremder Staaten gänzlich verboten. Ueber die Ausführung des Konkordates hatte eine Münzaufsichtskommission zu wachen, in der jeder konkordierende Stand vertreten war. Das neue Konkordat trat am 1. Januar 1826 in Kraft¹.

7. — Bestrebungen betreffend die Zentralisation des Münzwesens.

a) Vorschlag zur Beordnung mittelst eines neuen Bundesvertrages.

Nachdem die Tagsatzung während einer Reihe von Jahren sich rücksichtlich der Münzfragen fast ausschliesslich mit der Liquidation der helvetischen Scheidemünzen beschäftigt hatte, die in Folge gegenseitigen Entgegenkommens der Stände im Jahre 1834 zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnte (es kann hier auf die langwierigen, aber teilweise sehr interessanten

¹ Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rates der Stadt und Republik Bern, IV, 1824-1827, Seite 213.

Verhandlungen hierüber, weil ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend, nicht weiter eingetreten werden), wurde von der Tagsatzungskommission, die für die Aufstellung eines Bundesverfassungsentwurfes am 17. Juli 1832 ernannt worden war, der Antrag gestellt, alle Rechte des Münzregals auf den Bund zu übertragen. Als schweizerischer Münzfuss war dabei die Einheit des französischen Dezimalmünzfusses in Aussicht genommen worden. In den Entwurf waren auch wegleitende Grundsätze über die Ausprägung der groben Sorten und der Scheidemünzen, sowie über die Wertung der alten schweizerischen und der fremden Münzen aufgenommen worden. Die Einlösung der Kantonalscheidemünzen hätte während eines Zeitraumes von 30 Jahren durch die Kantone zu eigenen Lasten vorgenommen werden sollen. Die eigentliche Verwaltung des Münzwesens wäre unter Aufsicht der Tagsatzung in die Kompetenz des Bundesrates gefallen.

In Folge der starken Anfechtungen, denen dieser sehr weitgehende Vorschlag seitens der Stände ausgesetzt war, wurde er von der Tagsatzung unter Berücksichtigung der wichtigsten Einwendungen in ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 13.-15. Mai 1833 umgearbeitet und als Art. 21 des Entwurfes in folgendem Wortlaut angenommen :

« Alle im Münzregal begriffenen Rechte übt der Bund nach folgenden Grundsätzen aus :

a) « Es wird ein schweizerischer Münzfuss aufgestellt, dessen Einheit der Schweizerfranken ist. Der Schweizerfranken teilt sich in 10 Batzen, der Batzen in 10 Rappen.

« Der innere Gehalt des Schweizerfrankens ist zu 121 französische Gran feinen Silbers festgesetzt¹.

¹ In Folge dessen kommt der gegenwärtige französische Fünffrankentaler $3\frac{1}{2}$, der gegenwärtige Brabantertaler 4 Schweizerfranken gleich.

b) « Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig von dem Bunde aus.

c) « Die auszuprägenden Bundesmünzen sind :

		Schweizerfr.	Bz.	Rp.
1º Goldmünzen zu		28	—	—
» » »		14	—	—
2º Grobe Silbermünzen zu		4	—	—
» » »		3	5	—
» » »		2	—	—
» » »		1	—	—
» » »		—	7	—
3. Silberscheidemünzen zu		—	5	—
» »		—	3	5
4. Kupferscheidemünzen zu		—	4	—
» »		—	—	5
» »		—	—	2 $\frac{1}{2}$
» »		—	—	1

d) « Die auszuprägenden Goldmünzen sollen genau entweder dem achtfachen oder dem vierfachen innern Wert des $3\frac{1}{2}$ Frankenstückes gleichkommen, und die groben Silbermünzen in ihrem innern Gehalt die angenommene Münzeinheit so oft repräsentieren, als es ihr Nennwert bezeichnet.

e) « Ein Bundesgesetz wird teils das Quantum der von Seiten des Bundes auszuprägenden Silber- und Kupferscheidemünzen im Verhältnis der Bevölkerung bestimmen, wobei die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs nicht überschritten werden sollen, teils das Verhältnis des innern Gehaltes dieser Scheidemünzen zu ihrem Nennwert festsetzen.

f) « Es sollen alle dermaligen schweizerischen Münzsorten unter dem Schweizerfranken eingelösst, ausser Kurs gesetzt und an deren Statt neue Bundesmünzen ausgeprägt werden.

« Für die erste Einlösung und Umprägung tritt folgendes Verfahren ein :

« Durch das Bundesgesetz wird bestimmt, welches Quantum Münze jeder Kanton nach Verhältnis seiner Bevölkerung an die eidgenössische Münzstätte abzuliefern hat.

« Dieses Quantum soll jährlich wenigstens zum zehnten Teil eingeliefert werden. Das Eingelieferte wird auf Gewinn und Verlust des betreffenden Kantons eingeschmolzen und umgeprägt. Dieser erhält dagegen ein Quantum Bundesmünze, dessen innerer Gehalt dem inneren Gehalt des Quantum eingelieferter Kantonsmünze, nach Abzug der Einschmelzung- und Umprägungskosten, gleichkommt. Die daherige Zahlung geschieht gegen Silberscheidemünze, zur einen Hälfte in Silberscheidemünze, zur andern in Kupferscheidemünze; gegen Kupferscheidemünze in Kupferscheidemünze.

« Der Gesamtbetrag der jedem Kanton auf solche Weise zuzustellenden Bundesmünze darf die demselben nach dem Bundesgesetz zukommenden Rata (lit. e) nicht übersteigen.

« Hat ein Kanton weniger als sein Betrefffnis eingeliefert, so geschieht für den Rest die Ausmünzung auf Gewinn und Verlust des Bundes.

g) « Während der für die Einlieferung und Umprägung erforderlichen Zeit haben die gegenwärtigen Kantonal- oder Konkordatsscheidemünzen jeweilen nur in den Kantonen, welche diese ausgegeben haben, verbindlichen Kurs, und es sind dieselben verpflichtet, die genannten Scheidemünzen bis zu deren Einziehung teils zum Nennwert anzunehmen, teils auf ihrem Gebiet zirkulieren zu lassen.

« Bleibt hingegen einem Kanton, nach Ablieferung des von ihm einzuziehenden Münzquantum (also jedenfalls nach Verfluss von zehn Jahren oder, wenn die Ablie-

ferung in einer kürzern Zeit geschehen ist, nach Verlauf derselben), ein Ueberschuss eigener Münzen, so werden diese für den Umfang der ganzen Schweiz, also auch des eigenen Kantons, ausser Kurs erklärt und der Kanton hat sie auf seine Kosten einzulösen und zu tilgen.

h) « Für den Kurs der groben Münzsorten von ausländischem und schweizerischem Gepräge wird ein allgemein verbindlicher Tarif festgesetzt. Die Tarifierung geschieht nach dem Verhältnis ihres innern Gehalts zu der schweizerischen Münzeinheit. Kein Kanton darf diesen Tarif abändern. »

Die Verwaltung des Münzwesens wurde auch hier als unter Aufsicht der Tagsatzung (Art. 49), in die Kompetenz des Bundesrates (Art. 79) fallend, bezeichnet.

b) Antrag des Standes Zürich zur Zentralisation des Münzwesens.

Veranlasst durch ein Kreisschreiben des Standes Zürich an die Mitstände, vom 25. Januar 1834, in dem die Zentralisierung des Münzwesens angeregt worden war, lud der Vorort mit Schreiben vom 19. April 1834 die Stände ein, auf Grundlage des Art. 21 des Entwurfs zu einer revidierten Bundesurkunde (siehe Seite 220), diese Frage in Ueberlegung zu nehmen.

In der Beratung vom 24. Juli 1834 wurde, trotzdem man die Mängel des bisherigen Münzwesens anerkannte, bemerkt, dass gegenwärtig Abhülfe nur auf dem Wege des Konkordates möglich sei, ein Weg, der, wie man zugeben musste, ebenfalls bedeutende Mängel aufwies. Dabei wurde aber darauf hingewiesen, dass der beabsichtigte Erfolg nur erzielt werden könnte, wenn die Massregel auf die ganze Schweiz ausgedehnt werde. Die

Idee der Abtretung des Münzwesens an den Bund wurde von der einen Seite lebhaft begrüßt, von der andern Seite aber ebenso stark bestritten. Nach dieser letztern Ansicht sollte das Münzregal bei den Ständen bleiben, diese aber verpflichtet werden, davon nur einen bestimmt vorgeschriebenen Gebrauch zu machen.

Nach einer vorläufigen Aussprache, die sowohl über die Frage des Münzfusses, als auch über diejenige der Einlösung der gegenwärtig zirkulierenden Münzen sehr abweichende Meinungen zu Tag förderte, wurde mit $15\frac{1}{2}$ Stimmen beschlossen, den Antrag auf Zentralisierung des Münzwesens in der Schweiz an eine Kommission zu weisen, mit der Ermächtigung, nach Bedürfnis den Rat und die Mitwirkung von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen; $4\frac{1}{2}$ Stimmen waren für die Rückweisung an den Vorort, damit er ein Gutachten durch Sachverständige ausarbeiten lasse. *St. Gallen* und *Tessin* enthielten sich der Abstimmung. Diese Kommission wurde zusammengesetzt aus den Herren: J. U. von Sprecher-Bernegg, Graubünden; A. L. Prevost, Genf, Berichterstatter; K. Burckhardt, Basel-Stadt; Dr Fels, St. Gallen; K. Molo, Tessin.

Als Sachverständige wurden zu den Kommissionsberatungen zugezogen die Herren: Altbürgermeister v. Muralt und Leonhard Pestalozzi.

Die Kommission konnte sich bei ihren Beratungen nicht auf einen einheitlichen Antrag einigen. Ihr Bericht vom 23. August 1834 (Beilage DD zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1834) sieht daher einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor.

Die Mehrheit hielt es nicht für zweckmässig, eine eigene schweizerische Münzeinheit als Vergleichsmittel der beiden in der Schweiz vorherrschenden Systeme aufzusuchen. Für das Rechnungswesen des Bundes wurde die Ersetzung des Schweizerfrankens durch den französischen Franken als ein Vorteil bezeichnet. Es

müsste dann zwischen den französischen und den deutschen Geldsorten ein Vergleichsmittel aufgestellt werden, das auf dem innern Wert begründet wäre. Die Kommission machte aber hiefür keinen Vorschlag. Sie stellte nachfolgende Anträge :

1º « Den Vorschlag zur Zentralierung des Münzwesens in derjenigen Gestalt, welche dieser Vorschlag dermalen hat, nicht gut zu heissen;

2º « Denjenigen löblichen Ständen, welche dem Konkordat vom 12. Juli 1824 (siehe Seite 245) nicht beigetreten sind, anzuempfehlen, dass auch sie sich nichtsdestoweniger alles Ausprägens von Scheidemünze während der in diesem Konkordat bestimmten Zeit enthalten möchten;

3º « Den sämtlichen Ständen den gegenwärtigen Bericht mitzuteilen, um ihre und des Vorortes Aufmerksamkeit ferner auf die wichtige Angelegenheit des Münzwesens zu lenken. »

Die Minderheit schlug ein allgemeines Münzsystem für die ganze Schweiz vor. Der Bundesfranken sollte 121 Gran fein Silber enthalten. Ein gesetzlich ausgemünzter Fünffrankentaler zu $22 \frac{1}{2}$ Gran enthielte damit 423,61 Grane feinen Silbers und ein gesetzlich ausgemünzter deutscher Kronentaler 484,39 Grane feinen Silbers. Damit hätte sich der Tarif für ein Fünffrankenstück auf 35,01 Batzen und für einen Kronentaler auf 40,03 Batzen gestellt. Die Minderheit der Kommission war der Meinung, dass die Annahme des französischen Münzsystems von den östlichen Kantonen nicht gebilligt werden würde. Sie stellte folgende Anträge :

1º « Dass die Stände nochmals beraten, ob sie sich nicht über den Grundsatz vereinigen könnten : einen allgemeinen schweizerischen Münzfuss aufzustellen, dessen Einheit ein Schweizerfranken zu 121 französischen

Gran feinen Silbers, mit den Abstufungen nach dem Dezimalsystem in Batzen und Rappen, sein soll;

2º « Dass diejenigen Stände, die, statt eines solchen schweizerischen Münzfusses, das französische Münzsystem annehmen wollen, sich abschliesslich darüber aussprechen;

3º « Dass jedenfalls, bis diese Erörterungen erfolgt sein werden, auch denjenigen Ständen, welche dem Konkordat vom 9. Juli 1824 nicht beigetreten sind, empfohlen werde, keine neuen Scheidemünzen weiter auszuprägen. »

Die Tagsatzung bedauerte am 2. September 1834, dass die Kommission zerfallen sei und getrennte Anträge gestellt habe, statt, wie erwartet worden wäre, einen Vorschlag wie ein für allemal die bestehende Unordnung im schweizerischen Münzwesen abgeschafft werden könnte, vorzulegen. Der Bericht der Kommission wurde den Ständen durch den Abschied ad instruendum mitgeteilt.

Bei der Beratung dieses Kommissionsberichtes am 17. August 1835 wurden wieder verschiedene Anträge einzelner Stände abgelehnt. In den meisten Fragen konnte eine Mehrheit nicht erzielt werden. Es wurde daher neuerdings der Antrag gestellt, die Frage der Regulierung des schweizerischen Münzwesens aus Abschied und Traktanden zu weisen. Hierfür konnte aber wiederum keine Mehrheit erzielt werden. *St. Gallen* hatte diesem Antrag zugestimmt.

c) *Besondere konferenzielle Beratungen in Bern 1836.*

Am 26. Juli 1836 beschlossen endlich vierzehn und zwei halbe Stände die Frage der Regulierung des Münzwesens in einer besondern Konferenz zu beraten. Die Tagsatzungsberatungen wurden inzwischen ausgesetzt.

St. Gallen hatte eröffnet, der Grosser Rat habe erachtet, dass das schweizerische Münzwesen nicht auf dem Wege von Konkordaten, sondern allein auf demjenigen verbindlicher Tagsatzungsbeschlüsse geregelt werden könnte; bis dieser Weg betreten werden wolle, halte *St. Gallen* es nicht für angemessen, seine Gesandtschaft zur Teilnahme an diesfälligen Verhandlungen, die doch zu keinem Ziele führen, zu ermächtigen.

Diese besondere Konferenz von Standesabgeordneten trat am 4. August 1836 in Bern zusammen. (Protokoll derselben siehe Beilage Q zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1836.) Neunzehn Stände nahmen an derselben Teil; von diesen erklärten sieben, zum Teil unter besondern Bedingungen, sich mit der Annahme des französischen Münzsystems einverstanden, während acht Stände dem schweizerischen Münzsystem mit dem Bundesfranken von 421 Gran feinem Silbergehalt mehr oder weniger zustimmten.

Die Vertretung des Kantons *St. Gallen* wies darauf hin, dass sie zu einer einlässlichen Beratung nicht ermächtigt sei. Es müsse die frühere Ansicht, die auch die von Freiburg geäusserte sei, dass ein blosses Konkordat zur Regulierung des schweizerischen Münzwesens nicht genügen werde, bestätigt werden. Ein hierauf bezüglicher Vertrag unter den Ständen müsste bindendere Kraft haben, als ein blosser Beschluss, er müsste gleichsam als Nachtrag zum Bundesvertrag erscheinen. Die notwendigen Folgen eines solchen gemeinsamen Münzsystems wären: gänzliche Aufgabe des Münzregals durch die Kantone; die Festlegung eines Verhältniswertes der bereits ausgegebenen Münzsorten nach deren Materialwert; eine möglichst beschleunigte Zurückziehung aller bis jetzt ausgegebenen Münzen und die Schaffung einer eidgenössischen Münzstätte. Ob *St. Gallen* sich einem solchen Vertrag überhaupt anschliessen würde, darüber konnte die Gesandtschaft sich nicht äussern. Der Ver-

treter des Standes St. Gallen entfernte sich vor Beginn der Beschlussfassung.

Die Konferenz fasste folgende Schlussnahmen :

Mit 14 Stimmen :

1º « Die an der Regulierung des schweizerischen Münzwesens teilnehmenden und zur Einführung eines gleichförmigen schweizerischen Münzsystems bereitwilligen Stände erklären : dass sie sich zu einer diesfallsigen Konvention nur insofern verstehen, als denselben die möglichst untrüglichen Garantien zu ebenso redlicher als gleichmässiger Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite aller, dieser Konvention beitretenden Kantone, einverleibt werden ;

2º « Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, zum Behuf der Regulierung des schweizerischen Münzwesens eine Expertenkommission zu ernennen und mit Beförderung zusammenentreten zu lassen. »

Mit 11 Stimmen :

3º « Diese Expertenkommission soll nochmals untersuchen, ob das der Tagsatzung des Jahrs 1834 zur Annahme empfohlene System, dessen Einheit ein Schweizerfranken zu 121 französischen Gran feinen Silbers mit den Abstufungen nach dem Dezimalsystem in Batzen und Rappen sein soll, gut und annehmbar sei ;

4º « Insofern dieses System durch die Expertenkommission wirklich als gut und annehmbar erfunden wird, soll dieselbe einen Konkordatsentwurf zu dessen Einführung bearbeiten und dem eidgenössischen Vorort einreichen ;

5º « Dieselbe Expertenkommission soll einen wohl erwogenen Konkordatsentwurf, betreffend die Einführung des französischen Münzfusses ausarbeiten und dem eidgenössischen Vorort einreichen. »

Mit 12 Stimmen :

6º « Der eidgenössische Vorort soll die ihm eingegebene Berichterstattung dieser Expertenkommission wo möglich noch vor Ablauf des laufenden Jahres sämtlichen Ständen abschriftlich mitteilen;

7º « Zu Anfang des künftigen Jahres wird der eidgenössische Vorort eine Konferenz von Standesabgeordneten einberufen, damit durch dieselbe die Berichte und Gutachten der Expertenkommission gründlich beraten werden können;

8º « Das Gesamtresultat dieser Konferenzverhandlungen soll alsdann den allgemeinen Traktanden für die künftige ordentliche Tagsatzung *ad instruendum* für die Stände einverlebt werden. »

Diese Anträge wurden am 6. September 1836 der Tagsatzung vorgelegt, die sie dem Vorort zum Vollzug überwies.

d) *Bericht der Expertenkommission von 1837.*

Diese Expertenkommission, bestehend aus den Herren Regierungsrat L. von Jenner, Altbürgermeister Herzog von Effingen und Professor J. Ineichen, erstattete ihr Gutachten gestützt auf Ziffer 3 bis 5 der Beschlüsse der Konferenz von 1836 (siehe Seite 228) im August 1837 (Beilage FF zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1837). Authentische und genaue Verzeichnisse sämtlicher, von allen eidgenössischen Ständen geschlagenen und noch kursierenden Münzen, nebst deren Gehalt in Korn und Schrot, sowie Prüfungen über ihren jetzigen Zustand waren nicht zu beschaffen, obwohl sie sehr notwendig gewesen wären, um überzeugend nachweisen zu können, welche Verstösse die eidgenössischen

Stände sich im Münzwesen hatten zu Schulden kommen lassen, welche Gewinnste sie erzielt hatten, welche Masse an guten und schlechten Sorten vorhanden und was sie wirklich wert seien, welche Verluste das Land jährlich im Verkehr durch die geringhaltigen Scheidemünzen erleide, und wie gross daher das Interessen sei, dem Uebel beförderlich abzuhelfen, sowie welche Kosten den Ständen daraus erwachsen würden.

Die Kommission stellte in erster Linie fest, dass durch die übermässige Herstellung von geringhaltigen kleinen Scheidemünzen, diese vom blossen Ausgleichsmittel für kleine Beträge zum eigentlichen Geld und damit zur wirklichen Landplage geworden seien, dass diese Scheidemünzen nach verschiedenen Münzfüssen ausgeprägt und ausgegeben worden seien, aber doch den gleichen Namen tragen und trotz ihrem verschiedenen innern Wert, zum gleichen Preise zirkulieren. Die Kommission war darüber einverstanden, dass den verderblichen Folgen dieses Zustandes nur durch Zurückziehung und Einschmelzung der zu viel vorhandenen Scheidemünzen, durch Verlassen sowohl des Reichsmünzfusses als auch aller andern von einander abweichenden Münzfüsse, durch Zurückziehung der nach diesen ausgegebenen, mit andern gleichnamigen, aber zu geringen Münzen, durch Entfernung der ausländischen Billon und durch künftiges Festhalten an einem richtigen und zweckmässigen allgemeinen Münzfuss abgeholfen werden könnte.

Die zweite ebenfalls nachteilige Handlung der Kantone bestand, nach der Ansicht der Kommission, in der unrichtigen und ungleichförmigen gesetzlichen Wertung vorwiegend der fremden Gold- und Silbersorten. Die gleichen groben Silbersorten kursierten in den verschiedenen Kantonen zu sehr verschiedenen Preisen, auch die Tagsatzung hätte für die eidgenössischen Kassen zum Teil in keinem einzigen Kanton bestehende Wertungen aufgestellt. Zur Abhülfe dieses Uebels müsste die

Einführung eines richtigen und festbegründeten Münzfusses und eine auf diesen begründete genaue Wertung der kursierenden Gold- und groben Silbermünzen verlangt werden.

Die dritte Veranlassung zur Verwirrung im Münzwesen läge in den vielen verschiedenen Münzfüssen, Rechnungs- und wirklichen Münzen der eidgenössischen Stände. Neben dem eidgenössischen Münzfuss beständen in den meisten Kantonen noch besondere, auf die sie ihre Rechnungs- und ihre wirklichen Münzen gründeten, wie z. B. der 24 Guldenfuss, der Kronentalerfuss ($24 \frac{2}{3}$ Guldenfuss), der Zürcher-, Basler-, Bündner-, Glarner-, Neuenburger-, Genfer-, etc., Münzfuss; einzelne Kantone hätten selbst zwei oder drei Münzfüsse eingeführt. Diese Münzfüsse seien zudem nicht stabil, sondern änderten sich sehr oft. Ungleiche Münzen des gleichen Kantons trügen gleiche Namen und gleichnamige Münzen des gleichen Kantons enthielten, je nachdem sie früher oder später geprägt worden seien, sehr verschiedene Werte. Als am nachteiligsten wirkend seien der Reichsmünzfuss und die nach demselben unter schweizerischer Benennung geschlagenen Geldsorten zu bezeichnen. Nach Ansicht der Kommission könnte diesem Uebel nur durch die Schaffung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses und der Einziehung aller der zu demselben nicht passenden schweizerischen Münzen abgeholfen werden. Ferner stellte die Kommission fest, dass die von der Tagsatzung erlassenen Weisungen in Münzsachen nicht befolgt worden seien. Als Mittel, die allein geeignet wären, dem in der Schweiz allgemein gewordenen Uebel abzuhelfen, brachte sie folgendes in Vorschlag :

1° « Verminderung der umlaufenden Scheidemünze und ganz besonders der Kupfermünzen bis auf den unentbehrlichen Bedarf, mit oder ohne gänzliche Einschmelzung derselben;

2º « Gleichzeitige Entfernung der ausländischen Kupfermünzen und geringhaltigen Silbersorten auf direktem oder indirektem Weg;

3º « Einführung eines festen und zweckmässigen neuen und möglichst allgemeinen Münzfusses für die Schweiz und dessen genaue und sichergestellte Ausführung durch alle Kantone. (Dabei sind alle Mitglieder der Kommission darüber einig, dass ein einziger Münzfuss für die ganze Schweiz ihrer Trennung in zwei Münzkonkordatsgebiete weit vorzuziehen wäre. Leider scheint die Hoffnung zu ersterem minder gross als zu letzterem, da die welschen Stände sich stark zum französischen Münzfuss neigen, während die östlichen einen ganz andern wünschen, und endlich dann Tessin wohl keinen von beiden wünschen dürfte.)

4º « Tarifierung aller in- und ausländischen bei uns kursierenden Gold- und Silbersorten nach ihrem wirklichen Gold- und Silbergehalt, so genau als möglich und für alle Stände gleich;

5º « Freie Zirkulation der nach dem neuen System tarifierten oder ausgegebenen Münzen aller Art, jedoch mit der nötigen Beschränkung für die Kupfer- und andern Scheidemünzen bei eigentlichen Zahlungen;

6º « Sicherung der gegenwärtig bestehenden Geldverträge nach dem Fusse auf dem sie gemacht worden sind. »

Schliesslich erörterte die Kommission noch die Frage, welcher Münzfuss für die Schweiz am besten angenommen werden könnte. Nach ihrer Ansicht käme hier nur entweder ein rein schweizerischer, neuer, eigener Münzfuss oder aber der Münzfuss einer der umliegenden Staaten in Frage. Im letzteren Falle könnte

es sich, nach ihrer Ansicht, nur um den französischen Münzfuss handeln, indem in Deutschland durch die bestehenden zahlreichen Münzfüsse die Münzfrage ebenfalls verwirrt sei.

Die Mehrheit der Kommission gibt einem *rein schweizerischen* Münzfuss und zwar demjenigen von 121 Gran oder $6,42857 \frac{1}{7}$ Gramm feinen Silbers für einen Schweizerfranken oder $\frac{2}{7}$ des französischen Fünffrankentalers, den Vorzug. (Gewicht des Schweizerfrankens $7,42857 \frac{1}{7}$ Gramm.) Dieser Münzfuss könnte allein die Interessen und Neigungen der westlichen und der östlichen Schweiz vereinen und eine Spaltung der Schweiz im Münzwesen verhüten. Die Hauptmünze der westlichen Schweiz, das Fünffrankenstück (Feingehalt $22 \frac{1}{2}$ Gramm) und die Hauptmünze der östlichen Schweiz, der Brabanter- oder Kronentaler (Feingehalt 25,707 Gramm) ständen in einem bequemen Verhältnis zu einander nämlich 35 : 40 Batzen. Dieses neue System würde rasch beliebt werden und die Beibehaltung des Schweizerfrankens und der Batzen gestatten. Auch hätte die Einführung desselben weit weniger Kosten im Gefolge als diejenige des französischen Münzfusses.

Bemerkenswert ist, dass eine Unterabteilung der Kommissionsmehrheit zu dem Vorschlag gelangte, einen neuen Schweizerfranken von $6 \frac{1}{4}$ Gramm feinem Silber ($\frac{5}{18}$ eines französischen Fünffrankenstückes, das in sechsunddreissig Teile geteilt werden sollte, von denen zehn den Schweizerfranken bilden würden) zu empfehlen.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt einfach die Annahme des *französischen* Münzfusses, dessen Einführung in der Westschweiz grosse Fortschritte gemacht habe und zwar ohne das Zutun der Regierungen. Die Minderheit findet, dass durch diese Einführung keine Schädigungen eintreten würden, die bei Schaffung eines besondern Schweizerfrankens nicht zu umgehen wären.

Dagegen wäre das Opfer, das die Kantone bringen müssten, in diesem Falle ein weit grösseres, als beim Vorschlag der Mehrheit.

Die Kommission hatte dann für die beiden Hauptanträge je einen Konkordatsentwurf ausgearbeitet und sich auch die Mühe genommen, für den besondern Vorschlag der Unterabteilung der Mehrheit die Abweichungen festzustellen, die am Konkordatsentwurf des Mehrheitsantrages notwendig werden würden.

Der Entwurf zu einem Konkordat für die Einführung eines *neuen schweizerischen Münzfusses* (Mehrheitsantrag), bildet die Anlage A zum Bericht der Expertenkommission. Neben den oben schon gemachten Angaben entnehmen wir diesem Entwurf noch, dass ein Feingehalt von 0,900 für die Münzen vorgesehen war. Der Schweizerfranken sollte in 10 Batzen und der Batzen in 10 Rappen eingeteilt werden.

Eine oder mehrere Münzstätten wären auf gemeinsame Kosten und unter gemeinsamer Aufsicht zu schaffen, in denen allein alle Münzungen der Konkordatskantone vorgenommen werden sollten.

Die Münzsorten, deren Ausmünzung zulässig war, wurden von den Goldmünzen bis zu den Kupfermünzen genau bezeichnet, unter Angabe von Korn und Schrot und unter Festsetzung der zulässigen Fehlergrenzen. Ferner wurde bestimmt, wie viel Scheidemünze jeder der konkordierenden Kantone prägen dürfe, unter Angabe der Verteilung auf die einzelnen Sorten. Für die Einlösung der bestehenden Scheidemünze wurde eine Frist von sechs Jahren in Aussicht genommen. Der Kurs der fremden und der schweizerischen Münzen sollte durch besondere, verbindliche Tarife bestimmt werden. Die Annahmepflicht für Scheidemünze bei Zahlungen wurde in üblicher Weise geregelt. Zur Ueberwachung der Ausführung des Konkordates in den einzelnen Ständen war eine besondere Münzaufsichtskommission

vorgesehen, in der alle konkordierenden Kantone vertreten sein sollten.

Der Entwurf zu einem Konkordat für die Einführung des *französischen Münzfusses* in der Schweiz (Minderheitsantrag) bildet die Anlage B zum Bericht der Expertenkommission. Da er im wesentlichen mit dem Konkordatentwurf von 1839 übereinstimmt, der auf Seite 237 hier-nach wörtlich aufgeführt worden ist, so wird an dieser Stelle hierauf verwiesen.

**8. — Versuch zum Abschluss eines Konkordates zur
Einführung des französischen Münzfusses.**

Schon am 4. August 1838 hatte zwischen den Ständen: *Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Wallis und Genf* eine Besprechung stattgefunden, um festzustellen, ob sich eine Anzahl Stände auf einen der im Abschied von 1837 enthaltenen Vorschläge zur Regulierung des schweizerischen Münzwesens vereinigen wollen und eventuell auf welchen. Der Entscheid fiel zu Gunsten der Einführung des französischen Münzfusses aus. Dieses hatte zur Folge, dass am 18. August 1838 elf Stände zu einer Konferenz zusammentraten, um den Entwurf eines Konkordates zu seiner Einführung zu beraten. Die Konferenz beschloss einmütig, das Resultat der Verhandlungen der Tagsatzung zur Kenntnis zu bringen und sie zu ersuchen, den Vorort zu beauftragen und zu ermächtigen, eine Konferenz der Stände einzuberufen, die sich für die Einführung des französischen Münzfusses ausgesprochen hatten, damit die nähern Bestimmungen festgestellt werden könnten. Auf Wunsch des Kantons *Waadt* wurde dem Protokoll noch ein Vorschlag für ein Uebergangskonkordat beigefügt. (Protokoll der Konferenz, Beilage LL zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1838.)